

Lastenradförderung

Förderrichtlinie



**GEMEINDE
EVERSWINKEL**

Stand: 05.11.2021

1) Hintergrund

Im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzeptes 2030 für Alverskirchen und Everswinkel wurden verschiedene Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der beiden Ortsteile erarbeitet. Passend zum kostenlosen Lastenradverleih legt die Gemeinde Everswinkel im Rahmen der Maßnahme „Alternative Mobilität stärken“ nun ein Lastenrad-Förderprogramm auf.

Lastenräder sind eine klimafreundliche, gesundheitsfördernde und kostengünstige Alternative zum Auto, die sich steigender Beliebtheit erfreut. Gerade auf kürzeren Wegen können so Einkäufe und sogar Kinder schnell und nachhaltig transportiert werden.

2) Vorgaben zum Fördergegenstand

- a) Gefördert wird der Kauf von elektrischen und muskelkraftbetriebenen Lastenrädern sowie Fahrradanhängern.
- b) Der Fördergegenstand muss fabrikneu angeschafft werden.
- c) Lastenräder müssen eine unlösbar mit dem Fahrrad verbundene Transportvorrichtung haben sowie eine Mindestnutzlast von 50 kg ohne FahrerIn / Fahrer aufweisen. Gefördert werden können sowohl ein- als auch mehrspurige Lastenfahrräder.
- d) Fahrradanhänger müssen für eine Zuladung von mindestens 30 kg ausgelegt sein.
- e) Bei Ratenkauf oder Leasing ist eine Förderung der Gemeinde Everswinkel ausgeschlossen.
- f) Der Fördergegenstand muss bei einem Fahrradfachhändler gekauft werden, eine Förderung von Online-Käufen ist ausgeschlossen.

3) Antragsberechtigte Personen

- a) Antragsberechtigt sind zum Zeitpunkt der Antragsstellung volljährige Personen.
- b) Der Hauptwohnsitz der Antragstellerin / des Antragstellers muss im Gemeindegebiet Everswinkel liegen. Dies muss bei der Antragsstellung durch eine Kopie / ein Foto eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen werden.
- c) Die Nutzung des Fördergegenstandes darf ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgen.
- d) Nach erfolgter Förderung ist ein Haushalt für drei Jahre von diesem Förderprogramm ausgeschlossen.

4) Förderbedingungen

- a) Der Fördergegenstand darf nur privat genutzt werden. Diese Zweckbindung gilt nach Kauf für drei Jahre.
- b) Ein Diebstahl des Fördergegenstandes ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Gleiches gilt für den Fall einer dauerhaften Beschädigung, welche den Fördergegenstand unbrauchbar macht.

- c) Bei einem Umzug ist der Gemeinde Everswinkel die neue Wohnadresse der Antragstellerin / des Antragsstellers mitzuteilen.
- d) Sollte der Fördergegenstand vorzeitig verkauft oder vermietet werden, ist dies der Gemeinde Everswinkel zu melden. Anteilig am verbliebenen Zeitraum der Zweckbindung von drei Jahren muss der Restbetrag zzgl. 5 % Zinsen an die Gemeinde Everswinkel zurückgezahlt werden.
- e) Auf dem Fördergegenstand muss der im Bewilligungsbescheid beigefügte Aufkleber gut sichtbar angebracht werden.
- f) Die Gemeinde Everswinkel behält sich vor, sich den Fördergegenstand stichprobenartig im Zeitraum der Zweckbindung vorführen zu lassen.

5) Art und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gezahlt.
- b) Der Zuschuss für Lastenräder beträgt max. 1.000,00 €, für Fahrradanhänger max. 100,00 €. 30 % der Kaufsumme inklusive Mehrwertsteuer werden als Zuschuss ausgezahlt.
- c) Eine Kombination mit anderen Fördermitteln, auch Dritter, ist ausgeschlossen.
- d) Informationen zu den noch verfügbaren Restmitteln sind auf der Homepage der Gemeinde Everswinkel einzusehen oder im Rathaus zu erfragen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel.

6) Ablauf des Verfahrens

- a) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- b) Die Antragstellung erfolgt über ein Formular auf der Homepage der Gemeinde unter www.everswinkel.de. Alternativ kann ein Antrag auch vor Ort im Rathaus gestellt werden, dazu ist im Voraus ein Termin mit der Gemeinde zu vereinbaren.
- c) Die Anträge werden chronologisch nach dem Datum des vollständigen Eingangs bearbeitet.
- d) Nach Eingang werden die Anträge geprüft. Die Bewilligung wird ausschließlich über den Postweg verschickt.
- e) Der Fördergegenstand darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides gekauft werden.
- f) Der Verwendungsnachweis ist samt Kopie der Rechnung, aus welcher klar der Händler / die Händlerin, das Modell, die Nutzlast sowie der Preis hervorgeht, spätestens vier Wochen nach Kauf zusammen mit einer Kopie des Kontoauszuges bzw. einer Quittung über die Kaufpreiszahlung bei der Gemeinde einzureichen. Weitere Informationen erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid.
- g) Die Auszahlung erfolgt auf das im Förderantrag angegebene Konto.
- h) Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß und fristgerecht abgegeben werden, da sonst keine Auszahlung durchgeführt werden kann. Sollte eine Fördergewährung aufgrund nicht wahrheitsgemäßer Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers erfolgt sein, behält sich die Gemeinde eine Rückforderung der gesamten Fördersumme zzgl. 5 % Zinsen vor.

7) Datenschutzerklärung, welche bei der digitalen Antragsstellung gelesen und zur Kenntnis genommen werden muss

- a) Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

- b) Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.

8) Inkrafttreten

- a) Diese Richtlinie tritt am 05.11.2021 in Kraft und bleibt gültig, bis die Mittel im Fördertopf der Gemeinde Everswinkel erschöpft sind.